

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2236) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i. d. F. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1737) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 102.) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31.8.1976 (GVBl. I S. 339)

1. ■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

WA
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEBIET	WA II
BAUWEISE	0
ZWEI GESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0.8

BAULINIE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

5. VERKEHRSFLÄCHEN

_____ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

 ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

7. FLÄCHEN FÜR GARAGEN

8 ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN INTERDISZIPLINÄRER NUTZUNG

9. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

- a.) ALS DACHFORM SIND FLACH - UND WALDÄCHER MIT 0 - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
- b.) DIE DACHEINDECKUNG HAT IN DAUERHAFT DUNKEL EINGEFÄRBTEN MATERIAL ZU ERFOLGEN, NICHT ZU GELASSEN UND UNGEFÄRBT WELASBESTZEINTEPLATTEN.

~~c.) DACHAUFEBAUTEN SIND UNZULÄSSIG: Gemeindevorteil~~ 12.10.93

d.) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:

1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 1,00 m HÖHE

2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25 m HÖHE SOWIE ANDERE EINFRIED-
GUNGARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLÜFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN
FREIFLÄCHEN NICHT STÖREN.

3. ZUR ABSTÜTZUNG DES HÄNGIGEN GELÄNDES SIND MAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON 0.50 m ZU LÄSSEN. JEDOCH EINSCHLIESSLICH HECKEN NICHT HÖHER ALS 1.00 m.

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGR
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGR
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	HÖHENI NIFEN

Mindestens 60 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen für Grünflächen oder Grünanlagen anzuweisen. Diese Flächen sollen eine 25 %ige Strauchpflanzung enthalten (1 Baum = 10 qm, 1 Strauch = 1 qm).

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Konstantin Weizler
I. A. Friedelt
DEN _____ 2.0. JAN. 1932

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE
BEKANNTMACHUNG DER PLANISIERUNG WAR SEIT HAUPTSATZUNG AM _____ VOLLZIEHET.

~~SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK~~

GENEHMIGUNGSVERMERK

VERMERK ÜBER DIE AMT LICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
DER GENEHMIGTE BEDARFENSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH
AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM _____
VOLLZIEHUNG. *11.11.1981* *9.9.1981*

BAUASSESSOR DIPL.ING. K.-HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, HAGENSTRASSE 22, 3540 KORBACH 1